

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Zwickau
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
zwischen der Großen Kreisstadt Werdau
und der Gemeinde Neukirchen/Pleiße
zur Bildung und Finanzierung eines gemeinsamen
Standesamtsbezirkes Werdau**

Vom 30. September 2025

Das Landratsamt Zwickau hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 17. November 2025 auf Grundlage des § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die am 30. September 2025 zwischen der Großen Kreisstadt Werdau und der Gemeinde Neukirchen/Pleiße geschlossene Zweckvereinbarung zur Bildung und Finanzierung eines gemeinsamen Standes-

amtsbezirkes Werdau genehmigt. Der Zweckvereinbarung liegen Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Werdau vom 28. August 2025 und des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 25. September 2025 zugrunde.

Die Zweckvereinbarung wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Zwickau, den 18. November 2025

Landratsamt Zwickau
Carsten Michaelis
Landrat

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen
und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks
und dessen Finanzierung im Gebiet der Gemeinde
Neukirchen und der Großen Kreisstadt Werdau**

Zwischen
der
Großen Kreisstadt Werdau
vertreten durch den Oberbürgermeister

und der
Gemeinde Neukirchen
vertreten durch die Bürgermeisterin

wird auf Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und § 2 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), welches zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Aufgabenübertragung

Mit Auflösung des Standesamtsbezirks Crimmitschau werden der Großen Kreisstadt Werdau die Aufgaben nach § 1 Personenstandsgesetz und § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen von der Gemeinde Neukirchen zur Erfüllung übertragen.

§ 2
Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks

(1) Der Standesamtsbezirk der Großen Kreisstadt Crimmitschau, welcher die Gemeinden Dennheritz und Neukirchen einschließt, wird mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst.

(2) Der Standesamtsbezirk der Großen Kreisstadt Werdau wird zum 01.01.2026 um das Gebiet der Gemeinde Neukirchen erweitert.

§ 3 Sitz und Rechtsnachfolge

(1) Der Sitz des Standesamtes ist die Große Kreisstadt Werdau.

(2) Die Große Kreisstadt Werdau ist Rechtsnachfolgerin des Standesamtsbezirks Crimmitschau. Sie nimmt damit die Aufgaben nach dem Personenstandswesen im eigenen Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die Große Kreisstadt Werdau ist berechtigt, die mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.

(2) Die Gemeinde Neukirchen stellt der Großen Kreisstadt Werdau die notwendigen Personenstandsunterlagen zur Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesen mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung zur Verfügung, soweit dies nicht durch die Große Kreisstadt Crimmitschau erfolgt.

(3) Der jeweils amtierende Bürgermeister der Gemeinde Neukirchen wird auf seinen Wunsch durch die Große Kreisstadt Werdau zum Eheschließungsstandesbeamten nach § 1 Abs. 3 SächsPStVO bestellt, wenn die dafür geforderten Voraussetzungen vorliegen. Inwieweit er Trauungen in den Trauräumen anderer Gemeinden im Standesamtsbezirk vornehmen kann, bestimmt der jeweils amtierende Bürgermeister der Gemeinde, in dessen Zuständigkeit sich der Trauraum befindet.

§ 5 Kostenregelung

(1) Die Große Kreisstadt Werdau erhebt Gebühren und Auslagen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben. Die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallenden Erträge stehen der Großen Kreisstadt Werdau zu.

(2) Soweit die jährlichen Erträge des Standesamtes zur Deckung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Standesamtes nicht ausreichen, erhebt die Große Kreisstadt Werdau gegenüber der Gemeinde Neukirchen eine Umlage.

(3) Die nach Absatz 2 verbleibenden Kosten werden nach Maßstab der jeweiligen Einwohnerzahlen des Vorjahres entsprechend § 125 der Sächsischen Gemeindeordnung auf die Vereinbarungspartner verteilt. Die Umlage wird wie folgt ermittelt. Der Gesamtjahresaufwand wird um den Gesamtjahresertrag verringert, Verlustausgleiche aus Vorjahren bleiben dabei unberücksichtigt. Daraus ergibt sich der Jahresfehlbetrag, welcher durch die Gesamteinwohner des

Standesamtsbezirks geteilt und anschließend mit der Einwohnerzahl der Gemeinde Neukirchen multipliziert wird.

§ 6 Dauer der Zweckvereinbarung, Änderung und Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzmäßigkeiten neu zu verhandeln.

(3) Diese Zweckvereinbarung kann nach Beschluss des jeweils zuständigen Stadt- bzw. Gemeinderates zum Jahresende bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden und nur mit einer Änderung des Standesamtsbezirks einhergehen.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

(1) Ergänzungen und Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und soweit es die Bildung, Änderung oder Auflösung eines Standesamtsbezirks betrifft auch die der oberen Fachaufsichtsbehörde.

(3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese ist so zu ändern, wie es Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2026 in Kraft.

Werdau, den 30.09.2025

Sören Kristensen
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Werdau

Ines Liebald
Bürgermeisterin
Gemeinde Neukirchen